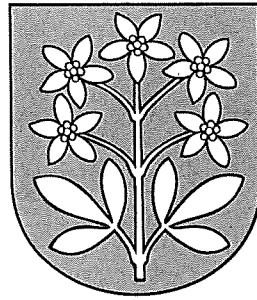


Politische Gemeinde Schleinikon



Abfallverordnung

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

- Art. 1.1 Zweck, Geltungsbereich
- Art. 1.2 Definition der Abfallarten
- Art. 1.3 Grundsätze
- Art. 1.4 Ausführungsbestimmungen
- Art. 1.5 Vollzug und Erlass von Verfügungen
- Art. 1.6 Information

2. Organisation und Verhaltenspflichten

- Art. 2.1 Aufgaben der Gemeinde
- Art. 2.2 Sammlungen
- Art. 2.3 Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben

3. Gebühren

- Art. 3.1 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip
- Art. 3.2 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren
- Art. 3.3 Grundgebühr
- Art. 3.4 Gebührenordnung
- Art. 3.5 Gebührenerhebung

4. Kontrolle, Straf- und Schlussbestimmungen

- Art. 4.1 Kontrolle
- Art. 4.2 Strafbestimmungen
- Art. 4.3 Schlussbestimmungen

Art. 1.3 Grundsätze

¹ Die Erzeugung von Abfällen soll soweit als möglich vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer, langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.

² Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare biogene Abfälle (z.B. Grüngut) sind wenn möglich durch die Personen, bei denen sie anfallen, selber zu kompostieren.

³ Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Bauten und Anlagen, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.

Art. 1.4 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Gemeinderat kann eine Vollziehungsverordnung erlassen, in der Einzelheiten zu Organisation und Durchführung von Kehrtafelfahrt und Separatsammlungen sowie zu weiteren Dienstleistungen der Gemeinde geregelt werden.

² Der Gemeinderat setzt die Gebühren gemäss den kantonalen gesetzlichen Bestimmungen fest.

Art. 1.5 Vollzug und Erlass von Verfügungen

¹ Als verantwortliche Stelle für die Durchführung der Abfallbewirtschaftung wird die Gemeindeverwaltung bezeichnet. Diese Stelle steht Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung zur Verfügung und ist für den Vollzug der vorliegenden Verordnung zuständig, soweit sich nicht aus der vorliegenden Verordnung oder aufgrund der Finanzkompetenzen eine andere Zuständigkeit ergibt.

² Für den Erlass von Verfügungen, die sich auf die vorliegende Verordnung samt Ausführungsbestimmungen stützen, ist der Gemeinderat zuständig. Der Gemeinderat kann diese Zuständigkeit in der Vollziehungsverordnung für genau bestimmte Arten von Verfügungen (z.B. für Gebührenverfügungen) an ein einzelnes oder mehrere seiner Mitglieder delegieren.

Art. 1.6 Information

¹ Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.

² Alle Haushalte und Betriebe erhalten jährlich einen Abfallkalender.

⁵ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und, soweit eine entsprechende Berechtigung besteht, den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.

Art. 2.3 Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben

¹ Kehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden. Sperrige Gegenstände wie Skis, Klaviere, Möbel, Teppiche usw. können beim Kauf einer vergleichbaren Ware von privaten Endverbraucherinnen und -verbrauchern den Herstellerinnen und Herstellern bzw. den Händlerinnen und Händlern zurückgegeben werden.

² Separatabfälle dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können.

³ Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.

⁴ Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Betrieben (z. B. Glas, Papier, Karton) kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen und können diese ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen.

⁵ Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.

⁶ Betriebsabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

⁷ Bauabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

⁸ Sonderabfälle aus Betrieben sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen. Sonderabfälle aus Haushalten sind einer rücknahmepflichtigen Abgeberin oder einem rücknahmepflichtigen Abgeber (Handel), einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.

⁹ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulegen oder stehen zu lassen. Insbesondere ist es auch verboten, Kleinabfälle (z.B. Kaugummi, Bonbonverpackungen, Taschentücher, Sandwichtüten, Getränkedosen etc.) auf öffentlichem oder privatem Grund wegzuwerfen oder liegen zu lassen.

Art. 3.2 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren

¹ Für die Abfallsammlung und -behandlung werden volumenabhängige oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben für:

- Kehricht aus Haushalten,
- Kehricht aus Betrieben sowie
- Sperrgut aus Haushalten und Betrieben.

² Die Gebühren gemäss Abs. 1 decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

³ Für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen, die in der Gebührenordnung festgelegt sind, werden volumenabhängige/gewichtsabhängige/pauschale Gebühren erhoben.

Art. 3.3 Grundgebühr

¹ Zusätzlich wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt jene Kosten, die durch die Gebühren gemäss Art. 3.2 nicht gedeckt werden, insbesondere die Kosten für die von Art. 3.2 Abs. 3 nicht erfassten Separatsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr darf maximal 60% der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

² Die Grundgebühr wird bemessen pro Wohneinheit bzw. Betrieb.

³ Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer.

⁴ Für Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände etc.) ist eine erhöhte Grundgebühr zu entrichten; für Betriebe, die ihren Umsatz nur teilweise mit Unterwegsverpflegung erzielen, wird die erhöhte Grundgebühr anteilmässig erhoben. Auf die Erhöhung der Grundgebühr kann verzichtet werden, sofern sich ein solcher Betrieb gegenüber der Gemeinde vertraglich verpflichtet hat, mit speziellen Massnahmen eine konsequente umweltgerechte Abfallentsorgung zu gewährleisten.

Art. 3.4 Gebührenordnung

¹ Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung in einer Gebührenordnung fest.

² Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind vom Gemeinderat offen zu legen.

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 10. Juni 2009 beschlossen.

Namens der Politischen Gemeinde Schleinikon
Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindeschreiber:

Esther Kofel

Heinz Burri

Mit Beschluss Nr. 1718 vom 1. Oktober 2009 hat das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft vorstehende Abfallverordnung genehmigt.

Mit Beschluss vom 3. November 2009 setzt der Gemeinderat Schleinikon diese Verordnung auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über die Abfallentsorgung, aufgehoben.